

Die ärztliche Schweigepflicht im Musterungsverfahren¹

Von Oberregierungsrat *Randolf Weckler, Strausberg*

Inwieweit ist ein Musterungsarzt berechtigt bzw. verpflichtet, die ärztliche Schweigepflicht zu verletzen, wenn akute oder chronische gesundheitliche Probleme (z. B. ausgeprägte Sehschwäche, schlecht eingestellter Diabetes mellitus, aktuell vorhandenes Krampfleiden, deutliche Suchterkrankung) eines Wehrpflichtigen während der musterungsärztlichen Untersuchung bekannt werden und mit einer Gefährdung Dritter z. B. im Straßenverkehr zu rechnen ist?

Inwieweit ist ein Musterungsarzt berechtigt bzw. verpflichtet, Anzeige über ihm im Rahmen der Anamneseerhebung bekannte Informationen über Straftatbestände, wie z. B. Kindesmisshandlung oder Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz (Drogenmissbrauch), zu erstatten? Kann der Musterungsarzt die Anzeige im Alleingang vornehmen? Wie kann er sich gegen den Vorwurf des Bruchs der Schweigepflicht absichern?

Diese und ähnliche Fragen wurden in letzter Zeit gehäuft vonseiten des ärztlichen Dienstes der Wehrbereichsverwaltung Ost an den Verfasser herangetragen und sollen im Folgenden beantwortet werden.

1. Grundlagen der ärztlichen Schweigepflicht

Die ärztliche Schweigepflicht beruht auf dem Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient. Der Schweigepflicht des Arztes entspricht das Recht des Patienten auf informationelle Selbstbestimmung, das aus dem Grundrecht auf Menschenwürde (Artikel 1 Grundgesetz) abgeleitet wird.

Fraglich ist nur, ob ein derartiges Vertrauensverhältnis auch zwischen dem Musterungsarzt und dem Wehrpflichtigen anlässlich der Musterung entsteht, da die Musterung aufgrund gesetzlicher Verpflichtung aus dem Wehrpflichtgesetz erfolgt. Zwischen dem Musterungsarzt und dem Wehrpflichtigen bestehen im Gegensatz zum Hausarzt keine vertraglichen Beziehungen. Die Durchführung der Musterung setzt jedoch voraus, dass sich der Wehrpflichtige freimütig offenbaren kann. Dies spricht dafür, dass auch bei der Musterung trotz des Massencharakters einer derartigen Reihenuntersuchung ein Vertrauensverhältnis als Grundlage der ärztlichen Schweigepflicht entsteht.²

Der ungerechtfertigte Bruch der ärztlichen Schweigepflicht kann sowohl strafrechtlich als auch disziplinarrechtlich sanktioniert werden.

Gemäß § 203 Abs. 1 Nr. 1 Strafgesetzbuch wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe

bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart, das ihm als Arzt anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist.

Bei Verstößen gegen seine Pflicht zur Verschwiegenheit muss der Arzt außerdem mit berufsrechtlichen Sanktionen durch die Ärztekammer rechnen. So bestimmt z. B. in Baden-Württemberg § 9 der Berufsordnung der dortigen Landesärztekammer (BO) vom 14. 01. 1998, zuletzt geändert am 14. 03. 2001, dass derjenige, der als Arzt gegen die Schweigepflicht verstößt, berufsrechtswidrig handelt. Jeder Arzt, der gegen § 9 BO verstößt, kann vom Berufsgericht zu einer Warnung, einem Verweis, einer Geldbuße bis zu 50000 EUR sowie der Aberkennung der Mitgliedschaft und des aktiven und passiven Wahlrechtes in die Organe der Ärztekammer verurteilt werden.

II. Umfang der Schweigepflicht

Die ärztliche Schweigepflicht bezieht sich auf den sogenannten »Geheimbereich« des Patienten. Dieser Bereich ist im Lichte der überragenden Bedeutung des Grundrechtes des Patienten auf informationelle Selbstbestimmung weit auszulegen. Er umfasst daher alles, was der Arzt vom Patienten erfährt und woran dieser ein mögliches Geheimhaltungsinteresse haben kann. Der Geheimbereich erstreckt sich somit nicht nur auf die Erkrankung selbst, sondern auch auf alle anderen persönlichen Umstände des Patienten bis hin zu dem Umstand seiner Anwesenheit und seinem Namen.³

Die Schweigepflicht des Arztes gilt auch gegenüber Familienangehörigen, ja sogar gegenüber dem Ehegatten des Patienten.

Die Schweigepflicht gilt auch, wenn der Patient noch minderjährig ist. Diese Frage stellt sich, wenn minderjährige Wehrpflichtige gemustert werden. Gemäß § 16 Abs. 3 Wehrpflichtgesetz können Wehrpflichtige bereits ein halbes Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres und Minderjährige, die mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters den Antrag stellen, vorzeitig zum

¹ Die nachfolgenden Ausführungen beruhen auf einem Vortrag des Verfassers bei der Arbeitstagung mit den Musterungs- und Fachärzten der Kreiswehrrersatzämter im Wehrbereich III (Ost) vom 2. 5. bis 4. 5. 2005 in Strausberg.

² *Laufs/Uhlenbruck*, Handbuch des Arztrechtes, 3. Auflage, München 2002, § 74 Rz 27.

³ *Laufs/Uhlenbruck* a.a.O. § 70 Rz 1.

Grundwehrdienst herangezogen zu werden, bereits ein halbes Jahr vor Vollendung des 17. Lebensjahres gemustert werden.

Die Rechtsfähigkeit beginnt gem. § 1 Bürgerliches Gesetzbuch schon mit dem Zeitpunkt der Geburt. Auch Minderjährige haben daher das Recht auf informationelle Selbstbestimmung als Ausfluss ihrer Menschenwürde. Dies ist jedoch im Einzelfall mit dem Sorgerecht der Eltern aus § 1626 Bürgerliches Gesetzbuch abzuwägen. Hierbei sind die Grundsätze der Schuldfähigkeit gemäß §§ 19, 21 Strafgesetzbuch entsprechend anzuwenden. Bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres überwiegt regelmäßig das Sorgerecht der Eltern. Danach kommt es auf den Entwicklungsstand des Minderjährigen an. Bei einem 17-jährigen Wehrpflichtigen ist regelmäßig davon auszugehen, dass sein Recht auf informationelle Selbstbestimmung den Musterungsarzt zum Schweigen auch gegenüber den Eltern des Wehrpflichtigen verpflichtet.⁴

III. Durchbrechung der Schweigepflicht

Gemäß § 203 Strafgesetzbuch macht sich der Arzt nur dann strafbar, wenn er unbefugt handelt.

1. Spezielle Duldungspflichten des Patienten

Das Ergebnis der musterungsärztlichen Untersuchung und der festgestellte Tauglichkeits- und Verwendungsgrad des Wehrpflichtigen sind dem Musterungsbeamten vorzulegen. Der Wehrpflichtige muss den Bruch der ärztlichen Schweigepflicht aufgrund der Wehrpflicht und der sich daraus ergebenden Pflicht zur Musterung erdulden.⁵

Entsprechend muss der Soldat erdulden, dass der Truppenarzt Untersuchungsergebnisse, die die Dienstfähigkeit des Soldaten betreffen, aufgrund des Soldatenverhältnisses an die dafür zuständigen Stellen weitergibt. Auch im zivilen Bereich muss ein Mitarbeiter hinnehmen, dass der Betriebsarzt Feststellungen bezüglich der Dienstfähigkeit des Mitarbeiters aufgrund des Arbeitsverhältnisses weitergibt.

2. Gesetzliche Anzeigepflichten

Eine Offenbarungspflicht des Arztes ergibt sich beispielsweise aus den gesetzlichen Meldepflichten nach dem am 1. 1. 2001 in Kraft getretenen neuen Infektionsschutzgesetz. Das Bundesseuchengesetz und weitere Gesetze wurden dadurch außer Kraft gesetzt.⁶ Gemäß § 9 Infektionsschutzgesetz besteht sogar eine namentliche Meldepflicht.

Eine wichtige Anzeigepflicht ergibt sich aus § 138 Abs. 1 Strafgesetzbuch. Nach dieser Vorschrift wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geld-

strafe bestraft, wer von dem Vorhaben oder der Ausführung der dort aufgezählten Straftaten, den sog. Katalogtaten, zu einer Zeit, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterlässt, der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu machen. Bei den Katalogtaten handelt es sich um schwerste Straftaten gegen Leib und Leben, Freiheit und gegen die Sicherheit des Staates, z. B. Mord, Totschlag, Raub, räuberische Erpressung, Entführung und Hochverrat.

Gemäß § 139 Abs. 3 Satz 2 Strafgesetzbuch ist ein Arzt jedoch nicht verpflichtet anzuzeigen, was ihm in dieser Eigenschaft anvertraut worden ist, wenn er sich ernsthaft bemüht hat, den Täter von der Tat abzuhalten oder den Erfolg abzuwenden, es sei denn, dass es sich um einen Mord oder Totschlag oder um bestimmte Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch oder durch eine terroristische Vereinigung handelt.

Erfährt der Musterungsarzt bei der Musterung von dem Wehrpflichtigen, dass dieser einen Raub gemäß § 249 Strafgesetzbuch plant, so muss er sich also ernsthaft bemühen, auf den Wehrpflichtigen einzuwirken, ihn von der Tat abzuhalten oder den Erfolg abzuwenden. Er ist nicht mehr verpflichtet, den geplanten Raub anzuzeigen, wenn sein ernsthaftes Bemühen keinen Erfolg gehabt hat. Bei einem geplanten Mord oder Totschlag (§§ 211, 212 Strafgesetzbuch) besteht demgegenüber *immer* eine Anzeigepflicht gegenüber Polizei oder Staatsanwaltschaft.

Die Teilnahme des Patienten am Straßenverkehr trotz Fahruntüchtigkeit, z. B. aufgrund einer Erkrankung, fällt demgegenüber nicht unter §§ 138, 139 Strafgesetzbuch, da regelmäßig davon auszugehen ist, dass die Gefährdung oder Verletzung anderer Verkehrsteilnehmer von dem Patienten nicht geplant, also nicht beabsichtigt wird.

3. Einwilligung des Patienten (so genannte Entbindung, von der Schweigepflicht)

Der Bruch der ärztlichen Schweigepflicht stellt einen schweren Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Patienten, insbesondere in dessen Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung dar. Er ist daher nach dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nur als letztes Mittel gerechtfertigt, wenn *vorher* alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft worden sind.

Daher muss der Musterungsarzt dem Wehrpflichtigen seine Absicht, die ärztliche Schweigepflicht zu durchbrechen, und die Gründe hierfür *vorher* mitteilen.

Er muss auf den Wehrpflichtigen einwirken, damit dieser selbst eigene Maßnahmen ergreift oder den Arzt von seiner Schweigepflicht entbindet.

Im Ausgangsfall könnte der Musterungsarzt z. B. versuchen, den Wehrpflichtigen dahingehend zu beeinflussen, dass dieser auf die Heimfahrt mit dem eigenen

⁴ Laufs/Uhlenbruck a. a. O. § 75 Rz 35 ff.

⁵ Laufs/Uhlenbruck a. a. O. § 74 Rz 24.

⁶ Laufs/Uhlenbruck a. a. O. § 75 Rz 70.

Pkw verzichtet und seine Fahrerlaubnis bei dauernder Fahruntüchtigkeit freiwillig abgibt.

Zwar steht im Rahmen der Musterung wenig Zeit zur Verfügung und der Wehrpflichtige wird in der Regel aufgrund des Zwangscharakters der Musterung für ein derartiges Gespräch nicht besonders empfänglich sein. Trotzdem sind die vorgenannten Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auch im Musterungsverfahren einzuhalten. Der Musterungsarzt sollte den wesentlichen Inhalt des Patientengesprächs und die Entbindung von der Schweigepflicht oder deren Verweigerung schriftlich dokumentieren, um sich abzusichern.

Die Wirksamkeit der Einwilligungserklärung eines minderjährigen Patienten hängt – wie bereits ausgeführt – von dessen Einsichtsfähigkeit ab.⁷ Bei der Anforderung von Patientenunterlagen z.B. von einem Krankenhaus genügt daher regelmäßig die Einwilligung eines 17-jährigen Patienten. Die Einholung der Einwilligung der Eltern ist dann weder erforderlich noch im Hinblick auf das Gebot der ärztlichen Schweigepflicht zulässig.

Von einer mutmaßlichen, d. h. hypothetischen Einwilligung des Patienten darf der Arzt nur dann ausgehen, wenn er den wahren Willen des Patienten nicht erfragen kann.⁸ Da der Musterungsarzt jedoch regelmäßig die Möglichkeit hat, den Wehrpflichtigen zu befragen, scheidet die Berufung auf eine mutmaßliche Einwilligung in diesen Fällen regelmäßig aus.

4. Rechtfertigender Notstand (§ 34 Strafgesetzbuch)

Nach dieser Vorschrift handelt nicht rechtswidrig, wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte Interesse wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

Hiernach darf der Arzt seine Schweigepflicht durchbrechen und damit die »Tat« des § 203 Strafgesetzbuch begehen, wenn dadurch ein wesentlich höherwertiges Rechtsgut geschützt wird und wenn das Bemühen des Arztes, im Vorfeld auf den Patienten einzuwirken, selbst geeignete Maßnahmen zu treffen oder den Arzt von seiner Schweigepflicht zu entbinden, ohne Erfolg geblieben ist.

Das Strafverfolgungsinteresse des Staates allein (ohne Wiederholungsgefahr) rechtfertigt den Bruch der Schweigepflicht nicht.⁹

Nach anderer Ansicht ist der Bruch der Schweigepflicht zur Verfolgung schwerster Straftaten gerechtfertigt, wenn ansonsten der Rechtsfrieden nachhaltig

gestört wäre. Diese Ansicht bezieht die erforderliche Gefahr also auf das Gemeinschaftsrechtsgut des Rechtsfriedens, das gegenüber dem Patientenrecht höherwertig sei.¹⁰

Für die erstgenannte Ansicht spricht jedoch der eindeutige Wortlaut des § 34 Strafgesetzbuch, wonach der Bruch der ärztlichen Schweigepflicht nur zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die dort genannten Rechtsgüter, also nur *präventiv*, gerechtfertigt ist. §§ 138, 139 Strafgesetzbuch zeigen, dass nach dem Willen des Gesetzgebers eine Durchbrechung der ärztlichen Schweigepflicht nur zur Verhinderung *künftiger* schwerster Straftaten zulässig sein soll. Eine Anzeigepflicht für in der Vergangenheit liegende, abgeschlossene Straftaten sieht das Gesetz demgegenüber nicht vor. Für die erstgenannte Ansicht spricht schließlich auch die überragende Bedeutung der ärztlichen Schweigepflicht als Ausfluss der grundgesetzlich garantierten Menschenwürde, deren Durchbrechung nur unter sehr engen Voraussetzungen zulässig sein sollte. Das Strafverfolgungsinteresse des Staates gehört nicht dazu.

Bei der Abwägung zwischen der ärztlichen Schweigepflicht und möglicherweise gefährdeten anderen Rechtsgütern kommt es stets auf den *Einzelfall* an. Der Abwägungsprozess soll daher im Folgenden anhand von Beispielen erläutert werden:

Fahruntüchtigkeit des Wehrpflichtigen infolge Krankheit oder Drogenmissbrauchs (Ausgangsfall)

Es besteht keine Anzeigepflicht nach §§ 138, 139 Strafgesetzbuch, da keine Katalogtat vorliegt. Es gilt jedoch, eine Gefahr für Leib und Leben anderer Straßenverkehrsteilnehmer abzuwenden. Die Sicherheit des Straßenverkehrs stellt darüber hinaus ein überragend wichtiges Gemeinwohlinteresse dar. Diese Rechtsgüter überwiegen gegenüber dem Recht des Wehrpflichtigen auf informationelle Selbstbestimmung. Daher ist der Arzt zur Anzeige an Polizei bzw. Straßenverkehrsbehörden berechtigt, wenn der Patient im Patientengespräch uneinsichtig bleibt.¹¹ Wenn sich die gesundheitliche Schwäche jeweils deutlich ankündigt und der krankheitseinsichtige Fahrer rechtzeitig reagieren kann, besteht kein Anzeigerecht des Arztes.

⁷ Landesärztekammer Baden-Württemberg mit den Bezirksärztekammern, Merkblatt zur ärztlichen Schweigepflicht, Stand August 2003, Ziffer IV 1.

⁸ Landesärztekammer Baden-Württemberg a.a.O. Ziffer IV 2.

⁹ Ärztekammer Berlin, Berufsrechtliche Hinweise vom 23.9.2004, im Internet unter http://aekb.arzt.de/37_Servicerecht/08Berufsrechtliches/20-BerufsrechtlicheHinweise-23.9.2004, Seite 2 (Besteht die Schweigepflicht auch gegenüber der Polizei?)

¹⁰ *Laufs/Uhlenbruck* § 71 Rz 11; Landesärztekammer Baden-Württemberg a.a.O. Ziffer IV 4.

¹¹ BGH Urteil vom 8.10.1968, Az VI ZR 168/67 (KG) = NJW 1968 S. 2288ff.; *Laufs/Uhlenbruck* a.a.O. § 71 Rz 11; Landesärztekammer Baden-Württemberg a.a.O. Ziffer IV 4.

Die Anzeige muss durch den Behördenleiter erfolgen. Der Musterungsarzt muss den Leiter vorher umfassend informieren. Er sollte zu diesem Zweck den Inhalt des Patientengesprächs sowie alle weiteren für die Abwägung bedeutsamen Umstände schriftlich dokumentieren. In dringenden Fällen, in denen der Wehrpflichtige z. B. akut unter Drogen steht und mit dem Pkw heimfahren will, kann in Absprache mit dem Behördenleiter eine sofortige Anzeige bei der Polizei gerechtfertigt sein, um das Leben und die Gesundheit der übrigen Straßenverkehrsteilnehmer zu schützen. Die Polizei ist berechtigt, dem Wehrpflichtigen ggf. den Autoschlüssel wegzunehmen und die Fahrerlaubnis vorläufig zu entziehen.

Misshandlungsfälle

Misshandlung eines minderjährigen Wehrpflichtigen.

Wenn Wiederholungsgefahr und damit eine Gefahr für Leib und Leben des Minderjährigen besteht, ist die ärztliche Schweigepflicht nachrangig. Voraussetzung für die Durchbrechung der ärztlichen Schweigepflicht ist, dass der minderjährige Wehrpflichtige den Arzt nicht von dessen Schweigepflicht entbindet. Aus der Garantenstellung des Arztes, die aus seiner Verantwortung für das Wohl des ihm anvertrauten Patienten resultiert, ergibt sich sogar eine *Anzeigepflicht* des Arztes!¹²

Misshandlung eines volljährigen Wehrpflichtigen in seiner Kindheit. Hier hat der Arzt kein Anzeigerecht, da keine Wiederholungsgefahr besteht und das Strafverfolgungsinteresse des Staates allein den Bruch der ärztlichen Schweigepflicht nicht rechtfertigt.

Misshandlung eines volljährigen Wehrpflichtigen.

Auch wenn Wiederholungsgefahr und damit eine Gefahr für Leib und Leben des Patienten besteht und keine Entbindung von der Schweigepflicht erfolgt, z. B. aus familiären Gründen, muss der Arzt den Willen des volljährigen Patienten respektieren und darf trotz seiner Garantenstellung für den Patienten die Schweigepflicht nicht brechen.¹³

Wehrpflichtiger hat AIDS oder andere ansteckende Krankheiten

Hier besteht eine Gefahr für Leib und Leben des Ehegatten oder des Sexualpartners des Wehrpflichtigen. Bleibt dieser im Patientengespräch uneinsichtig, so ist der Arzt zur Warnung der gefährdeten Person berechtigt, soweit ihm diese überhaupt bekannt ist. Wenn die gefährdete Person ebenfalls Patient ist, ergibt sich aus

der Garantenstellung des Arztes sogar die *Pflicht* zur Warnung der gefährdeten Person!¹⁴

Musterungsarzt erlangt Kenntnis von Straftaten des Wehrpflichtigen

Drogendelikte (Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz). Es besteht keine Anzeigepflicht nach §§ 138, 139 Strafgesetzbuch mangels Vorliegens einer Katalogtat. Die Abwägung ergibt, dass auch kein Anzeigerecht gem. § 34 Strafgesetzbuch gegeben ist: Bei Eigenkonsum gefährdet sich der Konsument lediglich selbst. Bei Handeltreiben mit Drogen liegt zwar Fremdgefährdung der Konsumenten vor, aber mit deren Einverständnis. Das Strafverfolgungsinteresse des Staates allein reicht als Rechtfertigungsgrund für den Bruch der Schweigepflicht nicht aus.

Eigentumsdelikte. Bei *Diebstahl ohne Gewaltanwendung* gegen Personen besteht keine Anzeigepflicht gem. §§ 138, 139 Strafgesetzbuch mangels Vorliegens einer Katalogtat. Der Arzt hat auch kein Anzeigerecht, da Leib oder Leben anderer Menschen nicht gefährdet sind.

Bei *Raub oder räuberischer Erpressung mit Gewaltanwendung* besteht eine Anzeigepflicht gem. §§ 138, 139 Strafgesetzbuch, wenn das konkrete Planungsstadium der Tat schon erreicht ist. Es genügt jedoch das »ernsthafte Bemühen« des Arztes, den Wehrpflichtigen von der Tat abzubringen.

Bei Wiederholungsgefahr ohne konkrete Planung besteht ein Anzeigerecht, da andere Menschen an Leib und Leben gefährdet sind. Bei einer abgeschlossenen Tat ohne Wiederholungsgefahr besteht auch kein Anzeigerecht.

Tötungsdelikte. Sofern der Arzt von der geplanten Tötung eines Menschen erfährt, muss er dies gem. §§ 138, 139 Strafgesetzbuch anzeigen. Das ernsthafte Bemühen, den Wehrpflichtigen von der Tat abzubringen oder diese zu verhindern, genügt hier nicht.

Besteht zwar Wiederholungsgefahr, ist aber das Planungsstadium der Tat noch nicht erreicht, hat der Arzt keine Anzeigepflicht gem. §§ 138, 139 Strafgesetzbuch, wohl aber ein Anzeigerecht gem. § 34 Strafgesetzbuch, da das Persönlichkeitsrecht des Patienten gegenüber der abzuwendenden Gefahr für Leib und Leben des Opfers nachrangig ist.

Wenn keine Wiederholungsgefahr besteht, z. B. bei einer einmaligen Beziehungstat, ist der Bruch der Schweigepflicht nicht gerechtfertigt

Ergebnis

In jedem Einzelfall muss der Arzt nach seinem Gewissen abwägen und entscheiden. Wegen der überragenden Bedeutung der ärztlichen Schweigepflicht ist eine Durchbrechung nur unter sehr engen Voraussetzungen zulässig.

¹² Ärztekammer Berlin a.a.O. Seite 3 (Verdacht auf Kindesmisshandlung); *Laufs/Uhlenbruck* a.a.O. § 75 Rz 61 f.

¹³ Ärztekammer Berlin a.a.O. Seite 3 (Verdacht auf Misshandlung erwachsener Familienangehöriger).

¹⁴ *Laufs/Uhlenbruck* a.a.O. § 75 Rz 67 ff.; Ärztekammer Berlin a.a.O. Seite 2 (Information von Angehörigen bei Ansteckungsgefahr).